

Die Abfallhierarchie

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verfolgt erstens die Förderung der Kreislaufwirtschaft, zweitens das dadurch zu erreichende Ziel der Ressourcenschonung und drittens den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung (§ 1 KrWG).

Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele beschlossen werden, folgen einer bestimmten fünfstufigen Prioritätenfolge, der sog. Abfallhierarchie (§ 6 KrWG).



- ▽ An der Spitze der Hierarchie, die gleichzeitig das Fundament der Pyramide bedeutet, steht die (Abfall)**Vermeidung (1)**. Abfälle sollen möglichst erst gar nicht entstehen. Dazu zählt auch die Wiederverwendung, die für Verfahren steht, bei denen Produkte, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden sollen.
- ▽ Die **Vorbereitung zur Wiederverwendung (2)** hingegen ist ein Verwertungsverfahren, bei dem Produkte, die zu Abfall geworden sind, derart vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

- ▽ Es folgt das **Recycling (3)**, das jedes Verwertungsverfahren umfasst, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.
- ▽ Die darauffolgende **Sonstige Verwertung (4)** hat eine Auffangfunktion, die sich über alle Verwertungsmaßnahmen erstreckt, die nicht bereits von den vorhergegangenen Maßnahmen erfasst wurden.
- ▽ Zuletzt steht die **Beseitigung (5)** für jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren als Nebenfolge Stoffe oder Energie zurückgewinnt.

Ihre Pflichten als Vertreiber

Als Vertreiber bzw. Händler bieten Sie Elektro- und Elektronikgeräte gewerbsmäßig an oder stellen sie auf dem Markt bereit und fallen damit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG unter den Begriff des **Vertreibers**. Das berechtigt Sie u.a. dazu, Altgeräte aus privaten Haushalten zu erfassen oder Dritte dafür zu beauftragen (§ 12 Abs. 2 ElektroG). Als Vertreiber gelten Sie darüber hinaus sogar als **Hersteller**, wenn Sie entgegen der Registrierungspflicht der Hersteller aus § 6 ElektroG vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten - dann gilt die Bereitstellung der Geräte als ein Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG). Mit der Rolle als Hersteller treten Sie in weitläufige Pflichten ein (Stichwort: Erweiterte Herstellerverantwortung), deren Nichtbeachtung oftmals als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Als Vertreiber trifft Sie auch eine **Rücknahmepflicht** nach § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei kommt es auf Ihre Verkaufsfläche an, die dafür mindestens 400 m² betragen muss. Die sogenannte 1:1-Rücknahmepflicht bezeichnet die Situation, dass Sie bei einem Verkauf beispielsweise einer neuen Waschmaschine ein Altgerät der gleichen Art (Waschmaschine) unentgeltlich zurücknehmen müssen. Das entspricht auch der Ausgangslage, auf die wir uns mit dem Projekt konzentrieren wollen. Wenn Sie ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknehmen, handeln Sie ordnungswidrig (§ 45 Abs. 1 Nr. 13a ElektroG).

Wenn Sie sich dazu entscheiden, zurückgenommene Altgeräte oder Bauteile nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu übergeben, sind Sie dazu verpflichtet, diese eigenständig zur Wiederverwendung vorzubereiten oder dem ElektroG entsprechend zu behandeln und zu verwerten (§ 17 Abs. 5 ElektroG). Damit geht eine **Mitteilungspflicht** einher, um die Mengenströme entsprechend erfassen zu können. Sie sind also verpflichtet, der ‚Gemeinsamen Stelle‘ (Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR)), die geforderten Angaben aus dem § 29 Abs. 1 bis 3 ElektroG jeweils zum 30.04. des Folgejahres mitzuteilen. Wenn Sie diese Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig tätigen, handeln Sie ordnungswidrig (§ 45 Abs. 1 Nr. 15 ElektroG).

Weiterhin besteht für Sie auch eine **Informationspflicht** gegenüber den privaten Haushalten in § 18 Abs. 3 ElektroG. Sie müssen demnach ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Elektrogeräte anbieten, die privaten Haushalte

durch gut sicht- und lesbare Schrifttafeln oder durch digital verwendete Darstellungsmedien u.a. über die Pflicht zur getrennten Erfassung aus § 10 ElektroG informieren oder auch über Ihre Rücknahmepflicht als Vertreiber und die von Ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten.

Das Ende des Abfalls

Sie dürfen die zu Abfall gewordenen Altgeräte erst dann wieder als Produkt auf den Markt bringen, wenn das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde. Dieser Zustand wird im ElektroG nicht geregelt. In § 5 Abs. 1 KrWG gibt es allgemeine Voraussetzungen, die vorsehen, dass

- ▽ zu Abfall gewordene Gegenstände (1) ein **Verwertungsverfahren** durchlaufen müssen (z.B. die Erstbehandlung),
- ▽ sie danach (2) so beschaffen sind, dass sie üblicherweise **für bestimmte Zwecke** verwendet werden,
- ▽ (3) ein **Markt** oder eine **Nachfrage** nach ihnen besteht,
- ▽ (4) alle für die jeweilige Zweckbestimmung **geltenden technischen Anforderungen** sowie alle Rechtsvorschriften erfüllt sind und
- ▽ (5) die Verwendung der Gegenstände **nicht zu schädlichen Auswirkungen** auf Mensch oder Umwelt führt.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, ist die Abfalleigenschaft des Gerätes beendet. Die Vorschriften über Produkte sind wieder anwendbar.



Bisherige Gefahren

Ideen für Änderungen basieren in unserem Projekt nicht etwa nur auf Planungen oder Visionen, sondern auf bereits umweltpolitisch beschlossenen und gesetzlich normierten Vorgaben. Trotz Normierung und gesetzlichen Regelwerken werden Rahmenbedingungen nicht ‚gelebt‘. Bei genauer Betrachtung ignorieren Betriebe und Beteiligte, wie etwa Zertifizierer, entlang der Wertschöpfungsketten kontinuierlich die eigentlichen Rahmenbedingungen.

Diese Ignoranz lässt die Beteiligten in **eingefahrenen Spurrinnen** verharren, die nicht in eine wirkliche

Kreislaufwirtschaft führen. Diese Stellen, an denen die Kräfte der linearen ‚Gepflogenheiten‘ zu stark wirken, werden in dieser Grafik sichtbar.

Ihre Möglichkeiten

Ihr Pflichtenkatalog als Vertreiber ist umfassend ausgestattet. Problematisch für Sie ist, dass Sie Ihre Pflichten teilweise nicht so wahrnehmen können, wie es gesetzlich vorgesehen ist. Das liegt daran, dass derzeit noch viele reale Hürden für die praktische Umsetzung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung existieren: Anders als z.B. in Flandern gibt es keine etablierten Wiederverwendungsstrukturen, die eine Aufarbeitung im industriellen Maßstab erlauben.

Zudem bereitet das **soq. Free-Riding** von Anbietern aus Drittstaaten der Finanzierung einer funktionierenden Abfallwirtschaft weiterhin Probleme. Das **Projekt WeWaWi** möchte Sie dabei unterstützen, sich als lokale Händler zusammen zu vernetzen und gemeinsam die Effizienzvorteile einer EBA zu nutzen. Auf diese Art können Sie den wachsenden Handel mit Gebrauchtgeräten gewinnbringend für sich ausbauen und gleichzeitig mit der korrekten Erfüllung Ihrer abfallrechtlichen Pflichten zu einer nachhaltigen und funktionierenden Kreislaufwirtschaft beitragen !